

I. Vorbemerkung

Unter der Firma Consartis GmbH (nachfolgend «consartis») werden eventbezogene, Video-, Audio-, Kamera-, Regie- oder Produktionsleistungen erbracht. Diese spezifischen AGB regeln ausschliesslich solche Leistungen.

II. Geschäftsbedingungen

1. Art und Umfang der Leistungen

- 1.1. Die von consartis erbrachten Leistungen unterstehen dem Recht des einfachen Auftrags gemäss Art. 394 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).
- 1.2. Der Vertragsinhalt bestimmt sich durch (a) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, (b) die von consartis unterbreitete schriftliche Offerte **oder** (c) die schriftliche Annahme eines vom Kunden eingereichten Angebots durch consartis.
- 1.3. Ohne anderslautende Vereinbarung umfassen die Leistungen von consartis insbesondere die Video- und Audioaufnahme des vereinbarten Events; Regie-, Produktionsleistungen oder technischer Support werden nur bei ausdrücklicher Beauftragung Vertragsbestandteil. Sind sie nicht beauftragt, bleibt die gesamte Organisation des Events beim Auftraggeber; er oder seine Produktionsleitung koordinieren Termin und Ablauf, und consartis trägt hierfür keine Verantwortung.
- 1.4. consartis stellt eigene Veranstaltungstechnik nur bei ausdrücklicher Vereinbarung in der Offerte zur Verfügung. Ohne entsprechende Vereinbarung nutzt consartis ausschliesslich das für den Auftrag bereitgestellte Equipment (einschliesslich Kamera-, Ton- und Lichtanlagen). Für dessen Funktionsfähigkeit, rechtmässige Bereitstellung und Haftung bleibt der Auftraggeber verantwortlich.
- 1.5. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass seine Ausrüstung in einwandfreiem und funktionsfähigem Zustand zur Verfügung steht und consartis eine angemessene Einweisung in die Handhabung spezieller oder komplexer Geräte erhält, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist.
- 1.6. Der Auftraggeber hat zudem dafür Sorge zu tragen, dass seine Ausrüstungen/Geräte ausreichend gegen Verlust, Diebstahl oder Beschädigung versichert sind.
- 1.7. Wird consartis ausdrücklich als Produzentin oder Regisseurin mandatiert, so übernimmt sie kreative wie organisatorische Leitungsfunktionen ausschliesslich aufgrund eines separaten, schriftlich abgeschlossenen Produktions- bzw. Regievertrags.

2. Vertraulichkeit und geistiges Eigentum

- 2.1. consartis behandelt alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Informationen, Dokumente und Unterlagen vertraulich.
- 2.2. Die Urheber- und Nutzungsrechte an den im Rahmen des Auftrags produzierten Aufnahmen verbleiben

grundsätzlich beim Auftraggeber, da dieser von Anfang an Eigentümer des Rohmaterials ist.

- 2.3. Hiervon ausgenommen sind Aufnahmen aus Eigenproduktionen von consartis (vollständig durch consartis konzipiert, finanziert und eigenverantwortlich umgesetzt), in diesem Fall verbleiben Urheber- und Nutzungsrechte bei consartis.
- 2.4. consartis ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber als Referenz zu nennen und – sofern vom Auftraggeber nicht ausdrücklich untersagt – kurze Sequenzen des erstellten Video-, Audio- bzw. Bildmaterials zu Demonstrations- und Werbezwecken (z. B. als Teil des eigenen Referenz- oder Promotionsmaterials) zu verwenden.
- 2.5. Darüber hinausgehende Veröffentlichungen oder Verwendungen des gesamten Materials erfolgen nur mit Einwilligung des Auftraggebers.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

- 3.1. Der Auftraggeber muss gegenüber consartis stets eine verantwortliche Ansprechperson mit ausreichenden Entscheidungsbefugnissen benennen, damit Absprachen zügig getroffen werden können. Diese Person ist insbesondere zuständig für die Koordination sowie als laufender Ansprechpartner gegenüber consartis (für alle die Produktion betreffenden Belange), interne Koordination auf Seiten des Kunden (z. B. Abstimmung mit Veranstaltungsort, Technikern oder weiteren Beteiligten des Events), Termin- und Ablaufplanung sowie Kostenkontrolle auf Seiten des Kunden während der Produktionsumsetzung.
- 3.2. Der Auftraggeber stellt consartis sämtliche für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen, Unterlagen und das nötige Equipment rechtzeitig zur Verfügung. Solange diese Mitwirkung nicht erfolgt, ist consartis berechtigt, ihre Leistung zurückzubehalten.
- 3.3. Entstehen consartis dadurch Mehrkosten oder Verzögerungen, trägt der Auftraggeber diese Kosten. Insbesondere ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, consartis den Zugang zum Veranstaltungsort zum vereinbarten Zeitpunkt zu ermöglichen (einschliesslich erforderlicher Zutrittsberechtigungen oder Parkmöglichkeiten für Fahrzeuge mit Equipment) und etwaige technische Hilfsmittel oder Anschlüsse (z. B. Stromversorgung, falls benötigt) bereitzustellen, soweit dies für die Durchführung der Aufnahmen erforderlich ist.
- 3.4. Weiter stellt der Auftraggeber sicher, dass für die Durchführung der Aufnahmen alle erforderlichen Bewilligungen und Zustimmungen vorliegen. Dies betrifft beispielsweise Drehgenehmigungen am Veranstaltungsort, Einwilligungen der gefilmten Personen sowie die Abklärung, dass durch die Aufnahme und Verwendung des Materials keine Rechte Dritter (wie Persönlichkeits-, Urheber-, Marken- oder sonstige Schutzrechte an verwendeter Musik, Filmausschnitten etc.) verletzt werden.

- 3.5. Werden gegen consartis im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Persönlichkeits-, Urheber-, Marken- oder sonstigen Schutzrechten erhoben, stellt der Auftraggeber consartis vollumfänglich und auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und daraus entstehenden Kosten (inkl. Anwalts- und Gerichtskosten) frei.
- 3.6. Der Auftraggeber gewährleistet, dass das gesamte bereitgestellte Equipment sowie die Einsatzorte den geltenden sicherheitsrechtlichen Vorschriften (insbesondere bezüglich Elektrosicherheit, Arbeitssicherheit, Brandschutz und SUVA-Richtlinien) entsprechen. consartis ist berechtigt, die Leistungserbringung bei festgestellten Sicherheitsmängeln an Geräten oder Orten unverzüglich abzulehnen oder zu unterbrechen.
- 3.7. Im Falle von Ablehnung/Unterbrechung gemäss Abs. 3.6 gelten die Bestimmungen nach Ziffer 10.5. Bereits erbrachte Leistungen werden anteilig vergütet.

4. Person der Leistungserbringung

- 4.1. Die vereinbarten Leistungen werden entweder durch Sara Fischer bzw. durch andere Angestellte von consartis erbracht oder durch von consartis vertraglich beigezogene selbstständige Unterauftragsnehmende.
- 4.2. consartis ist berechtigt, die Ausführung des Auftrags im Sinne von Art. 399 OR ganz oder teilweise an geeignete Dritte zu übertragen, sofern dies zur ordnungsgemässen Erfüllung des Vertrages erforderlich ist oder beiträgt.

5. Verzug bei der Leistungserbringung

- 5.1. Beide Parteien verpflichten sich, produktionsrelevante Vorkommnisse und Änderungen unverzüglich der jeweils anderen Partei (bzw. der verantwortlichen Produktionsleitung) mitzuteilen.
- 5.2. Dies betrifft insbesondere alle Umstände, welche den zeitlichen Ablauf oder die Anforderungen des Auftrags beeinflussen könnten – etwa Änderungen des Event-Zeitplans, des Drehortes, der Teilnehmerzahl oder besondere technische Anforderungen. Durch proaktive Kommunikation soll sichergestellt werden, dass auf veränderte Umstände zeitnah reagiert und ein allfälliger Verzug in der Leistungserbringung vermieden wird.
- 5.3. Entsteht ein Verzug oder Mehraufwand aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat (z. B. verspätete Bereitstellung von Informationen, Equipment oder Zugang, kurzfristige Programmänderungen), ist consartis berechtigt, den dadurch entstandenen Mehraufwand (insbesondere Wartezeiten, zusätzliche Reisekosten oder Umlaufplanung) dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung zu stellen.

6. Preis und Zahlungskonditionen

- 6.1. Das Honorar für die vereinbarten Leistungen richtet sich nach der individuellen Auftragsvereinbarung zwischen

dem Auftraggeber und consartis sowie nach der von consartis unterbreiteten Offerte oder der durch consartis bestätigten Annahme eines Angebots durch den Auftraggeber.

- 6.2. Alle vereinbarten Beträge verstehen sich als Nettopreise exkl. MWST; die jeweils gesetzliche MWST wird in der Schlussrechnung separat ausgewiesen und geschuldet.
- 6.3. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gilt pro Einsatztag eine maximale Arbeitszeit von 9 Stunden (inklusive Reisezeiten zum/vom Einsatzort) als vereinbart. Wird diese Einsatzdauer überschritten, gelten die zusätzlichen Stunden als Überstunden und werden gesondert vergütet.
- 6.4. Die erbrachten Leistungen werden in der Regel nach Abschluss des Einsatzes (bei längeren Produktionen in vereinbarten Teilrechnungen) in Rechnung gestellt.
- 6.5. Der Rechnungsbetrag ist, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zur Zahlung fällig.
- 6.6. Bei nachträglicher Änderung oder Erweiterung des Auftrags oder beim Eintreten besonderer Umstände, die bei Vertragsabschluss nicht voraussehbar waren, kann das Honorar bei Mehraufwand angemessen angepasst werden. consartis wird den Auftraggeber in einem solchen Fall rechtzeitig über eine Honorarerhöhung oder geänderte Leistungsinhalte informieren.
- 6.7. Die Verrechnung von Forderungen des Auftraggebers mit Gegenforderungen von consartis (Aufrechnung) ist ausgeschlossen, soweit nicht eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung vorliegt.

7. Zahlungsverzug

- 7.1. Im Falle eines Zahlungsverzugs des Auftraggebers ist consartis berechtigt, die weitere Leistungserbringung bis zur vollständigen Begleichung der ausstehenden Rechnungen auszusetzen.
- 7.2. Verzögert sich die Produktion oder entsteht consartis dadurch Mehraufwand, so gehen entsprechende Verzögerungen und Kosten zulasten des Auftraggebers.
- 7.3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Zahlungsverzug und Verzugszinsen gemäss Art. 102 ff. OR.

8. Haftung

- 8.1. consartis haftet für direkte Schäden ausschliesslich bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten ihrer Organe/Mitarbeitenden oder von eingesetzten Subunternehmern, Hilfspersonen oder sonstigen Dritten (im Sinne von Art. 101 OR). Für leichte Fahrlässigkeit wird, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung ausgeschlossen.

- 8.2. consartis haftet insbesondere nicht für mittelbare Schäden (wie entgangenen Gewinn, Datenverluste, Produktionsausfälle, wetterbedingte Themen, technische Ausfälle der vom Auftraggeber gestellten Ausrüstung, Störungen der Übertragungswege, Reputationsschäden oder Schäden aus nicht beauftragten Leistungsbereichen), sofern diese nicht auf vorsätzliches oder grob-fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind.
- 8.3. consartis wird kundenseitiges Equipment sorgfältig behandeln, doch ist eine Haftung für Beschädigungen daran – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- 8.4. Soweit consartis für Schäden haftet, ist die Haftung auf den von der Betriebshaftpflichtversicherung gedeckten Betrag beschränkt. Der Versicherungsschutz besteht für CHF 5 Millionen für Personen- und Sachschäden.
- 8.5. Höhere Gewalt Ereignisse wie Naturkatastrophen, Pandemien, behördliche Verbote, Streiks oder Stromausfälle, die ausserhalb des Einflussbereichs von consartis liegen, entbinden consartis von der Leistungspflicht für die Dauer der Störung. Bereits erbrachte Leistungen sowie unwiederbringlich angefallene Kosten (z. B. gebuchte Reise, nicht stornierbare Unterkünfte) sind vom Auftraggeber zu vergüten.

9. Haftungsausschluss für Datensicherheit und E-Mail-Kommunikation

- 9.1. consartis legt grossen Wert auf die Sicherheit der Daten und setzt übliche technische und organisatorische Massnahmen ein, um die im Rahmen der Vertragsbeziehung ausgetauschten Daten bestmöglich zu schützen (einschliesslich aktueller Verschlüsselungs- und Sicherheitstechnologien).
- 9.2. Dennoch kann bei der elektronischen Kommunikation – insbesondere via E-Mail oder bei Datenübertragungen über das Internet – keine absolute Sicherheit gewährleistet werden.
- 9.3. Sollte der Auftraggeber consartis unverschlüsselt per E-Mail, Chats oder Daten auf ungeschütztem Wege übermitteln, so wird darin ein Einverständnis gesehen, dass consartis auf gleichem Wege antworten und die Kommunikation führen darf, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vorgehensweise verlangt wird.
- 9.4. Die Nutzung der E-Mail-Kommunikation und internetbasierter Übertragungswege wie Chats erfolgt somit auf eigenes Risiko des Auftraggebers.
- 9.5. consartis schliesst – vorbehaltlich vorsätzlichem Handeln oder grober Fahrlässigkeit – jegliche Haftung für Schäden aus, die dem Auftraggeber infolge von Sicherheitslücken in der elektronischen Kommunikation oder bei der Datenübertragung entstehen könnten.

10. Vertragsdauer und Kündigung

- 10.1. Der Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit widerrufen oder gekündigt werden.

- 10.2. Erfolgt eine Kündigung/Absage jedoch zur Unzeit (d. h. zu einem Zeitpunkt, der für die Gegenpartei ungelegen kommt, z. B. kurz vor oder während einer Veranstaltung), so ist die kündigende Partei gemäss Art. 404 OR zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, mindestens wie nachfolgend definiert, verpflichtet.
- 10.3. Bei Absagen von bereits erteilten Aufträgen fallen gestaffelte Stornogebühren an, die vom Zeitpunkt der Mitteilung abhängen:
 - Bis 48 Stunden vor Produktionsbeginn: 50 % des vereinbarten Auftragswertes.
 - Ab 24 Stunden vor Produktionsbeginn: 100 % des vereinbarten Auftragswertes.
- 10.4. Bei mehr als eintägigen Aufträgen muss die Absage mindestens der Anzahl der Drehtage entsprechen, die im Voraus abgesagt werden (z. B. ein 5-tägiger Dreh muss mindestens 5 Arbeitstage vorher abgesagt werden).
- 10.5. Bereits angefallene Aufwände sind in jedem Fall zu entschädigen.

11. Vertragsänderungen

- 11.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie der gegenseitigen Bestätigung bzw. Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1. Diese AGB und die Vertragsbeziehung unterstehen ausschliesslich dem materiellen Schweizer Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.
- 12.2. Insbesondere kommen die Bestimmungen über den Auftrag gemäss Art. 394 ff. OR zur Anwendung.
- 12.3. Für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand am Sitz der Einzelfirma Consartis GmbH in Siblingen, Schweiz, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen einen anderen Gerichtsstand vorsehen.
- 12.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so lässt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 12.5. Diese AGB gelten ausschliesslich; entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, consartis stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

Siblingen, 02. Dezember 2025